

Schriftenreihe zur  
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

---

Band 33

# Homosexualität

Ideologiekritik und Entmythologisierung einer Gesetzgebung

Von

Dr. Günther Gollner



Duncker & Humblot · Berlin

**GUNTHER GOLLNER · HOMOSEXUALITÄT**

**Schriftenreihe zur  
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung**

**Herausgegeben von Ernst E. Hirsch und Manfred Rehbinder**

**Band 33**

# Homosexualität

**Ideologiekritik und Entmythologisierung einer Gesetzgebung**

**Von**

**Dr. Günther Gollner**



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

Die vorliegende Arbeit wurde Anfang 1972 abgeschlossen. Die Änderung des § 175 StGB durch das 4. StRG vom 23. 11. 1973 (BGBl. I 1725) konnte nicht mehr eingearbeitet werden.

Alle Rechte vorbehalten

© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1974 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 03129 6

## Vorwort des Herausgebers

Homosexualität ist der Inbegriff aller Arten und Varianten homosexuellen Verhaltens. Während der homosexuelle Einzelvorgang zur sog. Intimsphäre gehört, kann die Häufung bestimmter Betätigungsweisen wie z. B. der gleichgeschlechtliche Verkehr zwischen Männern zu einem *sozialen* Sachverhalt werden und dementsprechend Anlaß und Gegenstand für soziale Normen der Sittlichkeit, der Religion, der Verkehrssitte oder des Rechts bilden.

Die *rechtliche* Regelung eines jeden sozialen Sachverhalts ist Ausdruck der Lebensbedingungen einer bestimmten Gesellschaft oder Gesellschaftsschicht, d. h. der in ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt maßgebenden religiösen, sittlichen und geistigen Strömungen, der politischen Herrschaftsverhältnisse und der materiellen Lebensbedingungen<sup>1</sup>.

Für diese These bildet die hiermit der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Untersuchung eine besonders anschauliche Bestätigung:

Das Bundesverfassungsgericht<sup>2</sup> hatte noch unter der Geltung von § 175 StGB in der Fassung von 1935 die Auffassung vertreten, die gleichgeschlechtlichen Beziehungen verstießen eindeutig gegen das Sittengesetz; da aber nicht eindeutig festgestellt werden könne, daß jedes öffentliche Interesse an ihrer Bestrafung fehle, stellten die Strafbestimmungen gegen homosexuelle Betätigung keine Verletzung des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit dar.

Auch die Begründung des StGB-Entwurfs 1962 zu seinem § 216 plädierte für die Beibehaltung dieser durch die höchstrichterliche Rechtsprechung noch über ihren Wortlaut hinaus angewandten Vorschrift mit einer, wie der Verfasser der vorliegenden Schrift es formuliert hat, „Kompilation von in wissenschaftlicher Terminologie artikulierten archaischen Ängsten, echten wissenschaftlichen Erkenntnissen ... und schlichten Vorurteilen“, mit einem „imposanten Gedankengebäude, (in welchem) noch einmal alle unter diesen Aspekten nahezu historisch gewachsenen Gründe zusammengefügt“ worden sind.

---

<sup>1</sup> Vgl. *mein* Stichwort „Rechtssoziologie“ in *Bernsdorf* (Hrsg.) Wörterbuch der Soziologie, Stuttgart 1969 und als Fischer Handbuch Nr. 6133 Frankfurt (M) 1972.

<sup>2</sup> Siehe *Leibholz / Rinck* GG 4. Aufl., Köln 1971, Erl. 11 letzter Absatz zu Art. 2 GG unter Hinweis auf BVerfGE 6, 389 ff.

Trotzdem haben die für die Gesetzgebung *faktisch* maßgebenden Personen und Gruppen — auch die Verfasser des sog. Alternativentwurfs hatten ihre „Lobby“ — im Mantel des verfassungsrechtlich zuständigen Gesetzgebungsorgans diese bis dahin von vielen für unverzichtbar gehaltene Strafvorschrift des § 175 StGB a. F. durch das erste und vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. 6. 1969 bzw. 23. 11. 1973 nahezu kommentarlos abgeschafft.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift versucht nachzuholen, was die für die *Vorklärung* einer gesetzlichen Neuregelung verfassungsrechtlich zuständigen Stellen in diesem Falle 1969 gröblich versäumt haben<sup>3</sup>, nämlich darzustellen und zu begründen, weshalb dieser Strafvorschrift in unserem Kulturkreis und insbesondere in Deutschland trotz aller Angriffe ein derart langes Leben beschieden war, sie aber unter den zeitgenössischen Umständen und Bedingungen nicht mehr zu rechtfertigen ist, es sei denn als eine Art Jugendschutz, wie er in § 175 StGB in der Fassung der oben genannten Gesetze formuliert worden ist.

Wie ein roter Faden läuft durch die Arbeit die These, daß der Tatbestand, der gleichgeschlechtlichen Verkehr unter staatliche Strafdrohung stellt, seit den Zeiten des Alten Testaments nicht etwa, wie es den Anschein hat, in erster Linie eine biologisch-psychische Abnormität zu unterdrücken versucht, sondern viel umfassender die patriarchalische Gesellschaftsverfassung absichert, die eine Verwischung der Geschlechtsunterschiede, auf der sie beruht, nicht zulassen kann. Nach der Auffassung des Verfassers ist das archaische Verbot bestimmter gleichgeschlechtlicher Handlungen zwischen Männern keineswegs ein überzeitliches, quasi naturrechtlich-ethisches Unwerturteil über die Homosexualität, sondern kann nur aus dem Kontext einer bestimmten kulturgeschichtlichen Vorstellung von der sozialen Rolle der Geschlechter erkannt werden.

Diese ursprüngliche Vorstellung ist zwar im Laufe von rund dreitausend Jahren in Vergessenheit geraten; die ursprünglich daraus abgeleitete „Stigmatisation“ aber lebt im Bereich der jüdisch-christlichen Kulturgeschichte bis zum heutigen Tag im irrational-emotionalen „Volksempfinden“ allgemein, wenn auch nicht hundertprozentig, nach und fort. Lediglich die Versuche, dieses aus dem irrationalen Bereich stammende soziale Phänomen als soziales Unwerturteil *rational* zu

---

<sup>3</sup> Hierbei gehe ich davon aus, daß die Funktion des *Parlaments* als Gesetz-„geber“ und die Bindung des Rechtsstabs an das Gesetz einen politischen Sinn haben und die repräsentative parlamentarische Demokratie keine „Mythologisierung“ bedeutet. Vgl. hierzu *meinen* Beitrag zur Festschrift für *Wilhelm Wengler*, Berlin 1973, Bd. I, S. 209 ff. (227/228).

*rechtfertigen*, haben, wie in der Arbeit ausführlich dargetan wird, im Laufe der Jahrtausende und Jahrhunderte, ja noch innerhalb des letzten Jahrzehnts gewechselt.

Dies ist nicht verwunderlich; die rationale Rechtfertigung ist nur ein *Mittel*, um dem Rechtfertigungsbedürfnis der durch eine soziale Ordnung angesprochenen Mitglieder einer Gruppe Genüge zu tun. Was von diesem Mittel zu halten ist, habe ich an anderer Stelle dargelegt<sup>4</sup>. Die Rechtfertigung geschieht in der Form einer aus bestimmten Prämissen hergeleiteten, logisch einwandfreien, d. h. „richtigen“, Aussage. Infolge eines meist unbewußten Vertauschungsverfahrens soll diese logisch richtige Aussage zugleich das Werturteil „recht“ im Sinne von sachlich angemessen und „gerecht“ im Sinne von sittlich gut vermitteln.

Eine „Rationalisierung des Strafrechts“ und insbesondere der Straftatbestände in einem bestimmten Gesellschaftsintegrat hängt somit von denjenigen geistigen Strömungen (Ideologien) ab, welche jeweils à la mode sind und sich durchzusetzen verstehen.

Durch derartige rationale Rechtfertigungsversuche oder deren rationale Widerlegungsversuche werden jedoch die irrational-emotionalen Faktoren im sozialen Interaktionensystem kaum berührt, weil das „Volksempfinden“ im Sinne einer ausgeprägten öffentlichen Meinung über das in Gesellschaft gebotene und angemessene Verhalten sehr stark durch das Sittengesetz mitgeprägt wird, das eine Gesellschaft allgemein als für sich verbindlich anerkennt.

Wenn die oben erwähnte und offensichtlich als Wiedergabe einer nachweisbaren sozialen Tatsache gemeinte Auffassung des Bundesverfassungsgerichts richtig ist, daß nämlich die gleichgeschlechtlichen Beziehungen auch heutzutage eindeutig gegen das Sittengesetz verstoßen, so handelt es sich bei der Frage der Pönalisierung oder Entpönalisierung von homosexuellen Verhaltensweisen — rechtssoziologisch betrachtet — um die Festlegung der *rechtlichen* Toleranzgrenze, bis zu der das weitüberwiegende sittliche Volksempfinden homosexuelle Verhaltensweisen einer relativ kleinen Minderheit hinnehmen muß und darauf nicht mit *rechtlichen* Mitteln, sondern nur auf außerhalb der Rechtssphäre verlaufenden Wegen reagieren darf.

So bietet die Arbeit des Verfassers einen anschaulichen Nachweis für den Satz „cessante razione legis non cessat lex ipsa“ in solchen Fällen, in denen das Unwerturteil über ein soziales Verhalten unvermin-

---

<sup>4</sup> Das Recht im sozialen Ordnungsgefüge (Band 1 dieser Schriftenreihe), Berlin 1966, S. 247 - 251 und passim.

dert in der Volksmeinung (als „Rechtsgefühl“ oder „Rechtsbewußtsein“) fortlebt, auch wenn die ursprüngliche ratio legis in Vergessenheit geraten ist und durch andere rationale Rechtsfertigungsversuche ersetzt wird.

Königsfeld (Schwarzwald), im April 1974

Ernst E. Hirsch

## Inhaltsverzeichnis

1.	<i>Einleitung</i> .....	13
1.1.	Vorbemerkungen .....	13
1.2.	Darlegung und Abgrenzung der Problemstellung .....	14
2.	<i>Das Phänomen Homosexualität</i> .....	21
2.1.	Anmerkungen zum Begriff .....	21
2.2.	Die Hs als biologisch-psychologisches Phänomen .....	22
2.2.1.	Das Phänomen Hs aus der Sicht der Sexualwissenschaft .....	22
2.2.2.	Die psychoanalytische Betrachtungsweise der Hs .....	30
2.2.3.	Homosexualität, Perversion oder Neurose .....	32
2.2.4.	Der sozialpsychologische Aspekt .....	35
2.2.5.	Die Rolle des Sexualtabus in der Gesellschaft .....	48
2.2.6.	Die Hs als negativer Bestimmungsfaktor der Männlichkeit .....	54
2.3.	Der mythologische Aspekt .....	55
2.3.1.	Der Mythos der Bisexualität .....	55
2.3.2.	Die Entwicklung und Bedeutung des Mythos der Bisexualität ..	58
2.3.3.	Die Alternative zum Mythos der Bisexualität .....	67
2.3.4.	Gleichgeschlechtliche Handlungen von Frauen unter dem mythischen Aspekt .....	70
2.3.5.	Der bisexuelle Mythos in der christlich-abendländischen Kultur ..	71
2.4.	Der religiöse Hintergrund des Verbotes gleichgeschlechtlichen Verkehrs .....	73
2.4.1.	Die biblischen Zeugnisse über die Bewertung gleichgeschlechtlichen Verkehrs .....	73
2.4.1.1.	Das Verbot im Alten Testament .....	73
2.4.1.1.1.	Der mythische Hintergrund der Sodomgeschichte .....	79
2.4.1.1.2.	Der Hintergrund der Gibeageschichte .....	80
2.4.1.1.3.	Die Analyse der Geschichten .....	80
2.4.1.2.	Der religionsgeschichtliche Hintergrund des Verbots gleichgeschlechtlichen Verkehrs im Alten Testament und im talmudischen Judentum .....	88
2.4.1.3.	Die Beurteilung der Hs im Neuen Testament .....	97
2.4.1.4.	Der religionsgeschichtliche Hintergrund des Verbots gleichgeschlechtlichen Verkehrs im Neuen Testament .....	98
2.4.1.5.	Das biblische Menschenbild und die weibliche Homosexualität ..	103

2.4.2.	Gleichgeschlechtlicher Verkehr und Hs im Urteil der Theologie	105
2.4.2.1.	Die Hs im Urteil der katholischen Moraltheologie .....	106
2.4.2.2.	Die Hs aus der Sicht der evangelischen Theologie .....	119
3.	<i>Die Rechtsgeschichte der Bestrafung gleichgeschlechtlicher Handlungen im europäischen Kulturkreis unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands</i> .....	126
3.1.	Die Schutztendenz römischer Gesetze gegen gleichgeschlechtlichen Verkehr unter Männern .....	126
3.2.	Die Gesetzgebung unter den christlichen Kaisern .....	128
3.3.	Die Bewertung gleichgeschlechtlichen Verkehrs in der vorchristlich germanischen Zeit und im germanischen Stammesrecht	138
3.4.	Der christliche Einfluß auf das germanische Stammesrecht ....	147
3.5.	Die Bestrafung gleichgeschlechtlichen Verkehrs im Gemeinen Recht bis ins 19. Jahrhundert .....	152
3.6.	Die kriminalpolitische Wertung der Sodomie im Gemeinen Recht und im frühen 19. Jahrhundert .....	157
3.7.	Der Untergangsmythos im 19. Jahrhundert .....	160
4.	<i>Die Entwicklung der Pönalisierung gleichgeschlechtlichen Verkehrs neuerer Zeit</i> .....	163
4.1.	Die Entwürfe zum Preußischen Strafgesetzbuch von 1829 bis 1851	163
4.2.	Die Strafgründe im Entwurf des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund .....	165
4.3.	Analyse der Begründung zum Vorentwurf des § 250 im E 1909..	166
4.3.1.	Argumente ethischer Relevanz .....	166
4.3.2.	Kriminalpolitische Gründe .....	167
4.4.	Zur Begründung des § 325 in der Denkschrift zum E 1919 .....	169
4.5.	Analyse zur Begründung des § 296 im E 1927 .....	172
4.5.1.	Ethische Argumente .....	172
4.5.2.	Kriminalpolitisches Ziel und Denkweise .....	173
4.6.	Die Behandlung der Hs im Dritten Reich .....	174
5.	<i>Die Entwicklung der Rechtsprechung seit dem Preußischen Strafgesetzbuch von 1851</i> .....	179
5.1.	Die Rechtsprechung des Preußischen Obertribunals .....	179
5.2.	Die höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 175 StGB von 1871 - 1935 .....	182
5.3.	Die Entwicklung des Begriffs „beischlafähnlicher Akt“ .....	183
5.4.	Die anfängliche Rechtsprechung des Reichsgerichts .....	185
5.5.	Die Rechtsprechung nach dem 28. 6. 1935 .....	187
5.6.	Die Rechtsprechung nach 1945 .....	190

6.	<i>Die Strafrechtsreform (E 60/62)</i> .....	193
6.1.	Analyse der Begründung zum Entwurf des § 216 (E 62) — Zusammenstellung und Würdigung der Sozialwertbehauptungen	193
6.1.1.	Ethische Wertungen .....	193
6.1.2.	Eugenische Gründe .....	197
6.1.3.	Gründe der Volksgesundheit .....	197
6.1.4.	Kriminalpolitische Gründe und Ziele .....	197
6.2.	Die Vorstellung der älteren Entwürfe von der general- und spezialpräventiven Wirkung des Straftatbestandes im Vergleich zum E 62 .....	201
6.3.	Analyse einzelner gesetzgeberischer Motivationen .....	204
6.3.1.	Zur Denkweise in der Begründung .....	204
6.3.2.	Der emotionale Gehalt der Begründung .....	208
6.4.	Der Untergangsmythos im 20. Jahrhundert .....	211
6.5.	Politische Aspekte bei der Pönalisierung gleichgeschlechtlichen Verkehrs .....	219
7.	<i>Die Behandlung der Hs und des gleichgeschlechtlichen Verkehrs durch den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform (SoA)</i> ....	226
8.	<i>Die Schutztendenz des Alternativentwurfs (AE)</i> .....	229
9.	<i>Die Begründung der Abschaffung des § 175 a.F. im Strafrechtsänderungsgesetz von 1969</i> .....	232
10.	<i>Der Kern der sittlichen Abwertung der Hs aus heutiger Sicht</i> ..	236
11.	<i>Zusammenfassung</i> .....	245
	<i>Literaturverzeichnis</i> .....	254

## Verzeichnis der Abkürzungen

Arch. Psychiat.	=	Archiv für Psychiatrie und Nervenheilkunde
ALR	=	Preußisches Allgemeines Landrecht von 1794
AT	=	Altes Testament
BGHSt	=	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BMJ	=	Bundesministerium der Justiz
BVerfG	=	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DJ	=	Deutsche Justiz
DJZ	=	Deutsche Juristenzeitung
DRZ	=	Deutsche Rechts-Zeitschrift
E 1909	=	Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch 1909
E 1919	=	Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch 1919
E 1927	=	Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1927
E 60	=	Entwurf eines Strafgesetzbuches 1960
E 62	=	Entwurf eines Strafgesetzbuches 1962
GA	=	Archiv für Strafrecht, begründet von Goldammer, zitiert nach Bänden, seit 1953 nach Jahrgängen
GG	=	Bonner Grundgesetz vom 23. 5. 1949
GS	=	Der Gerichtssaal
grStRK	=	Große Strafrechtskommission
HS (hs)	=	Homosexualität (homosexuell)
JW	=	Juristische Wochenschrift
Med. Klin.	=	Medizinische Klinik
MSchrKrim	=	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, bis 1936: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform; 1937 - 1944: Monatsschrift für Kriminalstrafrechtsreform; 1937 - 1944: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform
NJ	=	Neue Justiz
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
NT	=	Neues Testament
OG	=	Oberstes Gericht der Deutschen Demokratischen Republik
Oppenhoff	=	Sammlung der Entscheidungen des Preußischen Obertribunals
RGG	=	Religion in Geschichte und Gegenwart, Enzyklopädie
RGSt	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rspr.	=	Rechtsprechung
SoA	=	Sonderausschuß für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages
StGB	=	Strafgesetzbuch
1. StrRG	=	Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. 6. 1969
ZStW	=	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

# 1. Einleitung

## 1.1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Untersuchung war anfänglich auf die Frage hin ausgelegt, welche rational einsehbaren und sozial schutzwürdigen Rechtsgüter durch Homosexualität (Hs) als solche und einverständliche homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen im besonderen verletzt sein könnten. Mit dieser Fragestellung sollte die Arbeit einen Beitrag zur damals im Rahmen der Strafrechtsreform voll angelaufenen Diskussion um Beibehaltung oder Abschaffung des nun endlich gefallenem § 175 StGB a. F. liefern. Doch nahm die Arbeit, von der Materie her erzwungen, einen anderen Verlauf. Sehr bald, spätestens bei der intensiven Aufarbeitung der zahlreichen Argumente pro und contra in der Diskussion um den alten § 175 StGB wurde offenbar, daß die beiden rivalisierenden Ansichten zur Poenalisation in einem Patt standen, das auf der Ebene, auf der die Diskussion geführt wurde, nicht auflösbar war. Während die Vertreter der die Abschaffung fordernden Richtung schlüssig nachzuweisen vermeinten, Hs sei biologisch, psychologisch und sozial ein quasi natürlicher Zustand, der zwar als Krankheit im weiteren Sinne, aber nicht als kriminelles sozialschädliches Verhalten zu werten sei, brachte die Gegenseite ein inkohärentes Bündel von Argumenten für die Bestrafung vor, die sich bei oberflächlicher Prüfung zwar als gefühlsmäßig für viele durchaus einsehbar erwiesen, aber andererseits trotz dieser scheinbaren Evidenz empirisch nicht bestätigt werden konnten.

Der Vergleich geschichtlicher Zeugnisse und Begründungen der Bestrafung gleichgeschlechtlicher Akte ergab schnell, daß die im E 62 vorgebrachten Begründungen für die Bestrafung lediglich szientistisch gefärbte Abwandlungen von Grundthemen der Begründungen sind, die bereits im Alten Testament in klarer Form ausgesprochen sind und die sich dann später über den jüdisch-morgenländischen Kulturraum hinaus in die christliche Welt mit zeitgemäßen Interpolationen verbreiten. Parallel dazu und mehr oder minder modifiziert, finden sich Teile dieses Grundthemas auch in anderen Kulturen. Damit war der vorwissenschaftliche und zutiefst ideologische Charakter der Argumente des E 62 indiziert.

Von diesem Stand der Arbeit an wurde ihr Ziel darin gesehen, durch Aufhellung und Darstellung des Inhalts, der Entwicklung und des Hin-

tergrundes dieser Ideologie oder dieses Mythos, wie man ihn wegen seines unvordenklichen Ursprungs eher nennen sollte, in ideologiekritischer Weise einen Beitrag zu rationaler Existenzbewältigung mit Blick auf das Strafrecht zu leisten. Sieht man in einer Ideologie ein durchaus notwendiges und nützliches Mittel, das als vorgeformtes System von Wertungen — gewissermaßen als pauschalisierendes Vorurteil — dem Menschen die Bewältigung der ungeheueren Komplexität der Wirklichkeit, in der er steht, erleichtern soll, so ist es nicht nur legitim, sondern lebensnotwendig, eine solche Ideologie durch Einbau neuer Erkenntnisse über die Wirklichkeit an diese nun neu erkannte Wirklichkeit anzunähern. Konkret auf das Thema Hs bezogen, stellt sich die Arbeit daher die Frage, welche Zielsetzungen dem Verbot hs Handlungen zugrunde gelegen haben, wie und warum diese Zielsetzungen im Laufe der Zeit geändert oder gar wiedererweckt wurden. Damit wird der Blick erst frei für die Aufgabe des Strafrechts und der Gesellschaft in bezug auf den Gegenstand.

Die Methode der Arbeit ist gleichzeitig mit der Zielsetzung der Ideologiekritik bestimmt. Sie besteht darin, das Vorurteil an den Erfahrungen und mit den Mitteln der Wissenschaften zu prüfen, die sich mit den Aspekten der Wirklichkeit beschäftigen, auf die sich die Ideologie bezieht. Im Falle der Hs sind dies nun alle Wissenschaften vom Menschen, so daß die Arbeit wegen des weitgesteckten Zieles und der schieren Unmöglichkeit voller Darstellung des Stoffes durch einen einzelnen nur als interdisziplinärer Versuch gesehen werden sollte.

## 1.2. Darlegung und Abgrenzung der Problemstellung

Durch das Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. 6. 1969 (BGBl. I 645) wurde § 175 StGB alter Fassung<sup>1</sup> abgeschafft. Nach der neuen Fassung des § 175 Abs. 1 StGB ist nur noch ein Mann über 18 Jahre strafbar, wenn er mit einem Mann unter 21 Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt. In allen anderen nicht durch Mißbrauch besonderer Abhängigkeitsverhältnisse oder Gewerbsmäßigkeit qualifizierten Fällen (§ 175 Abs. I Ziff. 2 und 3 StGB n. F.) ist gleichgeschlechtlicher Verkehr straffrei.

Man kann guten Gewissens behaupten, daß es zu keinem anderen Straftatbestand mehr Literatur gibt, die sich kritisch oder zustimmend mit seiner Berechtigung beschäftigt als zu dem, der homosexuelle (hs)

<sup>1</sup> § 175 i. d. F. d. Ges. v. 28. 6. 1935, RGBI I S. 839 ff.:

- (1) Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.
- (2) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

Handlungen poenalisierte. Das gerade in den letzten Jahren überaus große Interesse an der Homosexualität in unserem Kulturkreis und in Deutschland ist besonderer Art. Hier bietet weniger die äußere Erscheinung den etwas voyeurhaft anmutenden Anreiz zur Beschäftigung. Es ist die geheimnisumwitterte und beängstigende Hs Seinsweise, die große Schriftsteller von Rang wie Jean Genet (Notre Dame des Fleurs) in höchster Kunstform geschildert haben. Homosexualität, das ist ein Begriff, dem ein grauenhaftes Odium anhaftet, etwas Unerklärliches, Schicksalhafter; und einstweilen wächst ihre Problematik, je genauer man sie studiert<sup>2</sup>. Dieses Geheimnisvolle ist nicht das gleiche, das überall und immer dem Sexuellen an sich anhängt. Es ergreift in beängstigender Weise das ganze Mensch-Sein, insbesondere das Mann-Sein, denn die Homosexualität der Frau tritt in unserem Kulturkreis wie auch in anderen nicht in dem Maße und mit der Bedeutung in den Vordergrund, wie das bei der männlichen Homosexualität der Fall ist. Der Homosexuelle, dieser Eindruck herrscht im europäischen Kulturkreis vor, ist ein Anderer, ein Außenseiter der Gesellschaft, vor dem man Angst hat, der stigmatisiert ist, den man aber gelegentlich auch etwa als Künstler verehrt und dem dann in schwärmerischer Weise besonders hervorragende Eigenschaften zugesprochen werden.

Die Absicht dieser Arbeit geht nicht dahin, bekannten Wissensstoff neu aufzubereiten und wiederzugeben oder ein Plädoyer für den ethischen Wert Hs Handelns zu halten. Sie beschäftigt sich vielmehr auf Grund historischen Materials mit Ursprung, Sinn und Inhalt des Verbotes, gleichgeschlechtlich zu verkehren, und der Tradierung entsprechender alter Vorstellungen im religiösen, sozialen und gesetzgeberischen Denken im Laufe der Zeit bis hin zu den Gesetzgebungsarbeiten der Gegenwart.

Das aus der Furcht entstandene Interesse an der Hs, das es zu allen Zeiten gegeben hat, erhielt durch eine Erscheinung des Zeitgeistes der Gegenwart noch eine besondere Ausprägung. Eine Welle sozialer Aufklärung, getragen von den immer mehr Anerkennung und Bedeutung gewinnenden Wissenschaften von der Gesellschaft und dem Menschen hat in weiten Kreisen zu dem Verlangen geführt, alle die „freie Entfaltung“ des Menschen als hindernd erkannten Zwänge auszuräumen. Solche Zwänge werden aber meist durch aus unvordenklicher Zeit tradierte und tabuierte Vorstellungen und Verhaltensanleitungen ausgeübt. Und so setzte im Laufe dieser Entwicklung ein wahrer Sturm auf solche erkannten Tabus ein. Die stärksten Tabus und Zwänge bestehen nach wie vor im Bereich des Sexuellen; hier insbesondere in bezug auf Hs und Inzest. Das Mittel, das der Gesellschaft zur sexuellen Selbstbefreiung geboten wurde und noch wird, ähnelt einer kollektiven Psycho-

<sup>2</sup> Bovet, S. 7.